

Richtlinie Nr. 19

50 01 031a

Richtlinie für Einmalige Leistungen für Bekleidung und Hausrat

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2011 wurde eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich, wobei die erfolgten Änderungen überwiegend redaktioneller Natur sind. Eine Änderung erfolgte bzgl. der Anschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, die nicht mehr im Rahmen einer einmaligen Leistung übernommen werden, vgl. Ziffer 5.1.3.1. Weiterhin wurden die Preise der Anlagen (mit Ausnahme der Elektrogeräte aus dem Rahmenvertrag) auf volle Euro-Beträge gerundet.

Die Richtlinie 36/10 - 50 01 031a - vom 07.07.2010 wird hiermit aufgehoben.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Ziffer:</b>	<b>Überschrift:</b>
1.	<b>Allgemeines</b>
1.1.	Einmalige Leistungen im SGB XII
1.2	Ergänzende Darlehen - Verfahren bei Anträgen auf Leistung ehemaliger weggefallener „Einmalige Beihilfen“
2..	<b>Bemessung der Hilfe</b>
3..	<b>Leistungsberechtigte</b>
3.1	Laufend Unterstützte
3.2	Nicht laufend Unterstützte
4.	<b>Generelle Grundsätze für Einmalige Leistungen bei der Einzelfallbearbeitung</b>
4.1	Allgemeines
4.2.	Bekleidung
4.2.1.	Bekleidung außerhalb von stationären Einrichtungen
4.2.2.	Bekleidung in stationären Einrichtungen
4.3.	Erstausstattung für die Wohnung
5.	<b>Hinweise zu den einzelnen Bedarfen</b>
5.1.	<b>Erstausstattung für die Wohnung</b>
5.1.1.	Allgemeines
5.1.2.	Anlässe für die Erstausstattung einer Wohnung
5.1.3.	Elektrogeräte
5.1.3.1.	Fernseh- und Radiogerät
5.1.3.2.	Kochendwassergerät
5.1.3.3.	Kühlschrank
5.1.3.4.	Staubsauger
5.1.3.5.	Waschmaschine
5.2.	<b>Erstausstattung für Bekleidung</b>
5.2.1	Allgemeines
5.2.2.	Anlässe für die Erstausstattung von Bekleidung
5.2.3	bei Schwangerschaft und bei Geburt (inkl. Babyerstausstattung)
5.3.	<b>Ersatzbeschaffung von Bekleidung in stationären Einrichtungen</b>
5.4.	Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen
6.	<b>Verfahren bei der Einzelfallbearbeitung inkl. Rahmenverträge Elektrogeräte</b>
6.1.	Allgemeine Hinweise
6.2.	Rahmenverträge für Elektrogeräte
6.2.1.	Aktueller Rahmenvertrag
6.2.2.	Bewilligung
6.2.3.	Auftragsvergabe
6.2.4.	Sondergeräte
6.2.5.	Leistungsberechtigter lehnt Auftragsvergabe an Vertragsfirma aus datenschutzrechtlichen Gründen ab
6.2.6	Rechnungslegung

**Anlagen      Preislisten, Übersichten und Entscheidungshilfen**

- Anlage 1      Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen  
außerhalb von stationären Einrichtungen
- Anlage 2      Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen  
in stationären Einrichtungen
- Anlage 3      Preisliste für die Bekleidung von Kinder
- Anlage 4      Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Schwangerschaft
- Anlage 5      Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt  
inkl. Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)
- Anlage 6      Pauschalen für die Einrichtung einer Wohnung (Einrichtungspauschale)
- Anlage 7      Preisliste für Elektrogeräte aus Rahmenvertrag
- Anlage 8      Preisliste für Gardinen
- Anlage 9      Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel
- Anlage 10     Entscheidungshilfen hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter  
Anschaffungen

## **Richtlinie für Einmaligen Leistungen für Bekleidung und Hausrat**

### **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie erstreckt sich in ihren inhaltlichen Regelungen auch auf die zu gewährenden Erstausrüstungen im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 1 + 2 SGB II im Jobcenter Köln.

Zur Vereinfachung wird im Folgenden jedoch nur der § 31 SGB XII explizit erwähnt. Die Regelungen zum operativen Verfahren (z.B. Vordrucke) gelten ausschließlich für den Bereich des Amtes für Soziales und Senioren.

#### **1.1 Einmalige Leistungen im SGB XII**

Die abschließende Aufzählung der Bedarfstatbestände zur Gewährung von Einmaligen Leistungen erfolgt im Dritten Kapitel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ des SGB XII.

Gemäß § 31 Abs.1 SGB XII gehören hierzu:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (vgl. hierzu gesonderte Richtlinie 50 01 031d)

sowie gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII:

- Ersatzbeschaffungen von Bekleidung in Einrichtungen.

Alle anderen Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 SGB XII sind mit dem Regelsatz abgegolten.

Die Leistungsberechtigten sollen mit den Regelsätzen in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu wirtschaften und selbst entscheiden können, wann sie welchen Bedarf wie decken. Dies erfordert, dass die Leistungsberechtigten regelmäßig Mittel ansparen um finanzielle Reserven auch für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen zu bilden und genau überlegen ob bzw. welche größeren Anschaffungen notwendig sind und wann sie diese tätigen.

#### **1.2 Ergänzende Darlehen - Verfahren bei Anträgen auf Leistung vom Regelsatz umfasster „Einmaligen Beihilfen“**

Sofern „Einmalige Bedarfe“ geltend gemacht werden, die im SGB XII vom Regelsatz umfasst sind, ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der Richtlinie für Ergänzende Darlehen (RL 50 01 037a) nach dem strengeren Maßstab des § 37 SGB XII vorzunehmen. Ein Bewilligung nach § 31 SGB XII scheidet aus. Hierunter fallen insbesondere Ersatzbeschaffungen für defekte oder abgenutzte Einrichtungsgegenstände bzw. für Bekleidung (außer in stationären Einrichtungen).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII erfüllt sein, ist das zu bewilligende Ergänzende Darlehen der Höhe nach entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu gewähren und in der jeweiligen Verfügung (siehe unten) hierzu mit dem Vermerk „D“ in der Zeile „Einmalige Leistungen (L) / Ergänzendes Darlehen (D)“ zu erfassen (vgl. Ziffer 6.1.).

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-099	Verfügung Bekleidung Erwachsene – außerhalb von Heimen
50-01-100	Verfügung Bekleidung Kinder
50-01-101	Verfügung Einrichtungsgegenstände
50-01-102	Verfügung Sonstige Pauschalen

## **2. Bemessung der Hilfe**

Wenn Bekleidung, Hausrat, Gardinen usw. nachweislich benötigt werden, ist eine entsprechende Einmalige Leistung so zu bemessen; dass die Anschaffung auch möglich ist. Hierbei kann jedoch nur eine einfache Ausstattung in mittlerer Qualität zugebilligt werden. Beschränkungen, die sich Erwerbstätige in dieser Beziehung auferlegen, können auch von Personen erwartet werden, die Sozialhilfe erhalten.

Den Leistungsberechtigten ist zuzumuten, preisgünstige Einkaufsmöglichkeiten wahrzunehmen. Hierzu kann, insbesondere bei größeren Einrichtungsgegenständen, auch der Gebrauchtmöbelmarkt gehören.

## **3. Leistungsberechtigte**

### **3.1. Laufend Unterstützte**

Alle Empfänger von laufenden Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (3. Kapitel SGB XII) und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (4. Kapitel SGB XII) haben einen Anspruch auf die im § 31 SGB XII aufgeführten Einmaligen Leistungen.

### **3.2. Nicht laufend Unterstützte**

Eine Selbsthilfemöglichkeit durch Darlehensaufnahme oder der Abschluss eines Ratenzahlungsgeschäftes kommt nur dann und insoweit in Betracht, als die daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen in angemessener Zeit ohne Beeinträchtigung des voraussehbaren notwendigen Lebensunterhaltes erfüllt werden können. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das bereinigte Einkommen den um 10 % erhöhten Regelbedarf zuzüglich der Kosten der Unterkunft übersteigt.

Die Gewährung einmaliger Leistungen kommt daher regelmäßig nur dann in Betracht, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen den 110%igen Regelbedarf zzgl. Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Von nicht laufend Unterstützten kann gem. § 31 Abs. 2 SGB XII erwartet werden, dass sie für einen Teil des einmaligen Bedarfes den Teil Ihres Einkommens einsetzen, der über dem 100%igen Bedarfssatz nach dem 3. Kapitel des SGB XII liegt.

In diesen Fällen ist ein Zeitraum von 6 Monaten als angemessen anzusehen. Im Regelfall ist demnach das Sechsfache des den Regelbedarf übersteigenden Einkommens auf den einmaligen Bedarf anzurechnen.

Der Berechnungsmodus ist in Vordruck Nr. 50-01-044 enthalten. Dieser Vordruck ist für die Bewilligung an nicht laufend Unterstützte zu verwenden.

Ist innerhalb des Sechsmonatszeitraumes eine weitere Einmalige Leistung erforderlich, so verlängern sich die Zeiten der Einkommensanrechnung entsprechend.

In Einzelfällen - insbesondere bei Eintritt eines unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedarfs - kann es erforderlich sein, von der Anrechnung einer Ansparleistung ganz oder teilweise abzusehen.

Um in den Fällen mit sechs vollen Ansparbeträgen die Betätigung pflichtgemäßen Ermessens zu verdeutlichen, ist in den Berechnungsvordruck 50-01-044 ein entsprechender Aktenvermerk, z.B. mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Gründe, die eine geringere Ansparleistung rechtfertigen könnten, hat der/die Antragsteller/in nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht erkennbar."

**Achtung: Alle Zahlungen an nicht laufend Unterstützte sind unter PKS 20 ausnahmslos über die Monatsverarbeitung vorzunehmen!!!**

Von der Heranziehung Unterhaltspflichtiger ist ausnahmslos abzusehen.

#### **4. *Generelle Grundsätze für Einmalige Leistungen bei der Einzelfallbearbeitung***

##### **4.1. *Allgemeines***

Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung über Anträge auf Einmalige Leistungen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Daher sind die in den Anlagen 1 bis 9 beigefügten Preislisten zu beachten, in denen die gängigsten Artikel aufgeführt sind.

##### **4.2. *Bekleidung***

Die Preisliste für den Bekleidungsbedarf enthält eine Mengenangabe sowie einen Hinweis auf die Tragedauer.

Bei den hier angegebenen Kriterien handelt es sich um Richtwerte, so dass bei der Beurteilung im Einzelfall Abweichungen grundsätzlich möglich und ggffls. auch notwendig sind, z.B.

- bei körperlichen Eigenheiten (z.B. Übergrößen),
- unter wirtschaftlichen Aspekten,
- bei berechtigten Sonderwünschen alter oder gebrechlicher Personen.

##### **4.2.1. *Bekleidung außerhalb von stationären Einrichtungen***

Die Mengenangabe mit der Angabe der Tragedauer soll bei der Bemessung der Anzahl von zu bewilligen Kleidungsstücken eine Orientierungshilfe bieten. Hiervon lässt sich je nach Kleidungsstück im Einzelfall ableiten, welcher Bedarf für die Erstausrüstung gewährt werden kann.

#### **4.2.2. Bekleidung in stationären Einrichtungen**

Für Bekleidungsanträge in Einrichtungen soll mit den in dieser Anlage beigefügten Aufstellung erreicht werden, dass bei Wiederholungsanträgen (Ersatzbeschaffungen) auf Einmalige Leistungen für Bekleidung, die nach Ablauf der in den Tabellen festgelegten Tragezeiten gestellt werden, ohne weiter gehende Prüfung des Bedarfs entschieden werden kann.

Darüber hinaus dient diese Aufstellung in den Fällen als Entscheidungshilfe, in denen in kürzeren Zeitabständen als in den Tabellen vorgesehen, die Gewährung einer Einmaligen Leistung für Bekleidung in Einrichtungen beantragt wird. Einmalige Leistungen dürfen jedoch nicht ausschließlich unter Hinweis auf die Tragedauer versagt werden. In jedem Einzelfall ist eine Bedarfsprüfung vorzunehmen.

Für den Personenkreis der Obdachlosenhilfe ist beim Wechsel in eine stationäre Einrichtung die wahrscheinliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen. Der individuelle Bekleidungsbedarf ist hier eng orientiert am Bedarf in der Einrichtung zu prüfen. Bei vorübergehender Aufnahme in eine Einrichtung könnte ansonsten der gesamte Bekleidungsbedarf gedeckt werden, für den vorher aufgrund des in voller Höhe gezahlten Regelsatzes eine Ansparung hätte erfolgen müssen (z.B. Krankenhausaufnahme).

#### **4.3. Erstausrüstung für die Wohnung**

Bei der Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel (vgl. Anlage 9) wurden für Möbel (mit Ausnahme der Elektrogeräte) Gebrauchtmöbelpreise bzw. Preise für den Neumöbelmitnahmemarkt zugrunde gelegt. Bei der Gewährung von Einmaligen Leistungen sind bei den in der Anlage 9 gekennzeichneten Einrichtungsgegenständen grundsätzlich Verwendungsnachweise zu fordern.

Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn der benötigte Artikel auf diesem Markt bzw. durch Nutzung der Möglichkeiten bei Wohnungsaufösungen nicht zu erhalten ist und dies in geeigneter Form glaubhaft gemacht oder durch Belege entsprechend nachgewiesen wurde, kann eine höhere Einmalige Leistung bewilligt werden. Dabei ist die nachweislich benötigte Summe, maximal jedoch der zweifache Betrag zu gewähren. Für diese Artikel sind sowohl Rechnung als auch Quittung vorzulegen. Transportkosten sind im Bedarfsfall zusätzlich zu übernehmen.

Bestehen in Einzelfällen (z. B. bei Alleinerziehenden, älteren Menschen, Behinderten oder alleinstehenden Schwangeren) Einschränkungen hinsichtlich der Mobilität, sind die Leistungsberechtigten nicht auf Gebrauchtmöbelmarkt zu verweisen.

### **5. Hinweise zu den einzelnen Einmaligen Bedarfen**

#### **5.1. Erstausrüstung für die Wohnung**

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung erfolgt gemäß § 31 Abs.1 SGB XII. Für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden keine Einmaligen Leistungen gewährt. Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen. Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen (siehe Ziffer 1.2)

### **5.1.1. Allgemeines**

Die Einmaligen Leistungen für eine komplette Wohnungsersteinrichtung sind in Höhe und Zusammensetzung nach Familiengrößen gestaffelt und werden pauschal für die Personen/Familien bewilligt und gezahlt.

Bei der Geburt eines Kindes wird ebenfalls eine Erstausrüstung für Einrichtungsgegenstände bewilligt (weiter siehe Ziffer 5.2.3.).

Haben die nachfragenden Personen bislang in Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen gewohnt, so kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Einrichtungsgegenstände bei einem Wohnungswechsel nicht verfügbar sind.

Sofern in Einzelfällen teilweise Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, kommt die Bewilligung der entsprechenden Pauschale nicht in Betracht. Der individuelle Bedarf ist zu ermitteln. Die entsprechenden Einzelpreise sind der Anlage 9 zu entnehmen

Die Staffelung und Zusammensetzung der Pauschalen ist der Anlage 6 zu entnehmen. Entsprechend dem zu beurteilenden Einzelfall sind als Anlage zum Bewilligungsbescheid die Vordrucke 50-01-215 bis 50-01-228 zu verwenden.

Gemäß Ziffer 4.3. sind Leistungsberechtigte mit eingeschränkter Mobilität nicht auf den Gebrauchtmöbelmarkt zu verweisen. Aus diesem Grund ist die Pauschale bei diesen Leistungsberechtigten entsprechend zu erhöhen, d.h. für Möbel sind jeweils die zweifachen Beträge zu berücksichtigen.

Die Vordrucke 50-01-215 bis 50-01-228 sind manuell zu ändern.

### **5.1.2 Anlässe für die Erstausrüstung einer Wohnung**

Gründe für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat können sein (beispielhaft):

- wenn erstmalig ein eigener oder mit dem Partner gemeinsamer Hausstand gegründet wird
- wenn aus sozialhilferechtlicher Sicht der Umzug in eine größere, angemessene Wohnung erforderlich ist und Möbel bzw. Haushaltsgeräte benötigt werden, die in der alten Wohnung (ggf. aus Platzgründen) nicht vorhanden waren oder die nur zur Nutzung überlassen worden waren (vermieterseitig eingebaute Küche, möbliert vermietete Räume)
- Wohnungsbrand
- Diebstahl
- Wohnungszwangsräumung mit Verlust des Hausstandes
- langjährige Haftstrafe

### 5.1.3 Elektrogeräte

#### 5.1.3.1 Fernseh- und Radiogeräte

Gemäß Urteil des BSG vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 –R- gehört ein Fernsehgerät nicht zu den wohnraumbezogenen Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertem Wohnen erforderlich sind. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehen entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung der Wohnung zählen, können nur noch darlehensweise i.R.d. § 24 **Abs. 1** SGB II / § 37 SGB XII erbracht werden.

Die Kosten für ein Fernsehgerät sind daher **nicht** (mehr) im Rahmen einer einmaligen Leistung zu erbringen. In analoger Umsetzung des Urteils sind auch die Kosten für die Anschaffung eines Decoders für Digital-TV nicht (mehr) im Rahmen der Einmaligen Leistungen zu übernehmen.

Lediglich für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII ist die Gewährung einer einmaligen Leistung für ein TV-Gerät i.R.d. Altenhilfe nach § 71 SGB XII möglich – hierfür steht ein gesonderter Auftragsvordruck für die Vertragsfirma des Rahmenvertrags zur Verfügung.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für die Gewährung eines Radiogerätes.

#### 5.1.3.2. Kochendwassergerät

Ein Kochendwassergerät gehört für die Küche zum leistungsrechtlichen Bedarf. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Vermieters, ein solches Gerät zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährung der Einmaligen Leistung erfolgt gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie.

#### 5.1.3.3. Kühlschranks

Gemäß der Rechtsprechung verschiedener Obergerichte ist der Kühlschrank zum notwendigen Lebensunterhalt zu zählen; dies gilt auch für den Einpersonen-Haushalt.

Die Gewährung der Einmaligen Leistung erfolgt gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie.

#### 5.1.3.4. Staubsauger

Ein Staubsauger ist auf Antrag - auch dem Alleinstehenden - zu bewilligen, wenn

- die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgestattet ist; dies gilt auch für lose verlegte textile Beläge,
- sich in der Wohnung Teppiche befinden, die sich nicht durch Ausschütteln (z.B. bei Teppichbrücken) ohne Schwierigkeiten reinigen lassen.

### **5.1.3.5. Waschmaschine**

Steht der nachfragenden Person

- keine Gemeinschaftswaschanlage im Haus zur Verfügung
- oder ist eine solche in zumutbarer Nähe für diesen nicht erreichbar
- oder wäre die Nutzung einer Gemeinschaftswaschanlage unwirtschaftlich oder unzumutbar,

so ist sozialhilferechtlicher Bedarf für eine Waschmaschine anzuerkennen. Diese Regelung gilt auch für Einpersonen-Haushalte.

Ist erkennbar, dass die Leistungsgewährung nur vorübergehender Natur sein wird, ist unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots verstärkt zu prüfen, ob der nachfragenden Person zur Bedarfsdeckung nicht die Nutzung einer Gemeinschaftswaschanlage/Waschsalon zugemutet werden kann.

## **5.2. Erstausrüstung für Bekleidung**

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung erfolgt gemäß § 31 Abs.1 SGB XII. Für die Ersatzbeschaffung von Bekleidung werden keine Einmaligen Leistungen gewährt (außer in stationären Einrichtungen, vgl. Ziffer 5.3). Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen. Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen (siehe Ziffer 1.2).

### **5.2.1 Allgemeines**

Bei der Erstausrüstung mit Bekleidung ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die nachfragende Person muss glaubhaft machen, dass keine ausreichende Grundausstattung vorhanden ist. Die Notwendigkeit zur Gewährung der Einmaligen Leistung ist detailliert zu prüfen. Die Bewilligung erfolgt anhand der Preisliste der Anlagen 2 und Anlage 3.

### **5.2.2 Anlässe für die Erstausrüstung von Bekleidung**

Gründe hierfür können sein (beispielhaft):

- Wohnungsbrand
- Diebstahl
- Wohnungszwangsräumung mit Verlust der Bekleidung
- langjährige Haftstrafe
- Einreise aus dem Ausland
- eiliger Auszug aus Wohnung, wegen häuslicher Gewalt

### **5.2.3 bei Schwangerschaft und bei Geburt (inkl. Babyerstaussstattung)**

Der Pauschalbetrag für Schwangerschaftsbekleidung ist bei Geltendmachung des Bedarfs, in der Regel Ende des dritten/Anfang des vierten Schwangerschaftsmonats zu zahlen. Aus der Anlage 4 ist ersichtlich, welche Bedarfsgegenstände mit der Pauschale abgegolten sind.

Zusätzlich sind Einmalige Leistungen für weitere dort aufgeführte Kleidungsstücke zu gewähren, sofern ein entsprechender Bedarf geltend gemacht wird. Hierbei sind jedoch entsprechende Verwendungsnachweise zu fordern.

Neben dem Pauschalbetrag für die Erstaussstattung von Bekleidung bei Geburt wird weiterhin eine Pauschale für Einrichtungsgegenstände (Babyerstaussstattung) gewährt. Diese Pauschalen werden 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gezahlt. Aus der Anlage 5 ist zu entnehmen, welche Bedarfsgegenstände mit den Pauschalen abgegolten sind.

Die in der Anlage 4 und Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge gelten uneingeschränkt für Einmalige Leistungen anlässlich der ersten Schwangerschaft bzw. der Geburt des ersten Kindes.

Bei weiteren Schwangerschaften/Geburten ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Oberbekleidung für die Schwangere und der Ausstattung für das Kind von den Pauschalbeträgen wegen noch vorhandener Bedarfsgegenstände abzuweichen ist. Die diesbezügliche Entscheidung ist nach einer Anhörung der nachfragenden Person zu treffen.

### **5.3. Ersatzbeschaffung von Bekleidung in stationären Einrichtungen**

Grundlage für die Gewährung von Einmaligen Leistung für die Ersatzbeschaffung von Bekleidung in stationären Einrichtungen bildet der § 27b Abs. 2 XII. Diese gesetzliche Regelung stellt die einzige Möglichkeit dar, Einmalige Leistungen für die Ersatzbeschaffungen von Bekleidung zu leisten. Sie gilt jedoch ausschließlich für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund der Preisliste in Anlage 2.

### **5.4. Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen**

Werden Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen gestellt, ist darauf zu achten, dass zwischen Antrag und Diagnose ein Kausalzusammenhang besteht. Antragsspezifische Daten /Angaben müssen sowohl aus dem Antrag der nachfragenden Person als auch aus der haus- oder fachärztlichen Begründung ersichtlich sein.

Sobald ein entsprechender Antrag gestellt bzw. Bedarf geltend gemacht oder festgestellt wird, ist der Vorgang innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang zu bearbeiten, d. h. die für die leistungsrechtliche Entscheidung erforderlichen Schritte sind innerhalb dieses Zeitraums einzuleiten.

Für die Beantragung von Allergiker-Bettwäsche ist der Vordruck 50-01-024 zu verwenden.

In Anlage 10 sind besondere Anschaffungen aufgeführt, für die in der Praxis häufig unter Hinweis auf gesundheitliche Gründe einmalige Bedarfe geltend gemacht werden. Entscheidungshilfen sind genannt, u.a. auch für die Bewilligung von Allergiker-Bettwäsche.

## 6. Verfahren bei der Einzelfallbearbeitung inkl. Rahmenverträge Elektrogeräte

### 6.1. Allgemeine Hinweise

Damit stets eine Übersicht über die bewilligten Einmaligen Leistungen gewährleistet ist, sind diese in den Leistungsübersichten (Verfügungen) für Einmalige Leistungen (siehe nachfolgende Tabelle) einzutragen.

In der Verfügung ist zu vermerken, ob es sich um eine Einmalige Leistung handelt oder ob diese als Ergänzendes Darlehen erbracht worden ist (vgl. Ziffer 1.2). Aus diesem Grund ist in der Zeile „Einmalige Leistungen (L) / Ergänzendes Darlehen (D)“ jeder Leistung das entsprechende Kürzel zu zuordnen. Diese Übersichten sind in der Nebenakte I zu führen.

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-087	Verfügung Bekleidung Erwachsene - in stationären Einrichtungen
50-01-099	Verfügung Bekleidung Erwachsene – außerhalb stationären Einrichtungen
50-01-100	Verfügung Bekleidung Kinder
50-01-101	Verfügung Einrichtungsgegenstände
50-01-102	Verfügung Sonstige Pauschalen

Über die Leistungsgewährung ist in jedem Fall ein Bescheid zu erteilen. Bestandteil dieses Bescheides sind die Anlagen mit den Übersichten über die bewilligten Gegenstände.

Heimbewohner/innen erhalten einen Bescheid gemäß Vordruck 50-06-026.

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-034	Bescheid Einmalige Leistungen
50-01-041	Anlage Bekleidung Erwachsene
50-01-042	Anlage Bekleidung Kinder
50-01-043	Anlage Sonstige Leistungen
50-01-204	Anlage Schwangerschaftsbekleidung
50-01-230	Anlage Bekleidung bei Geburt inkl. Babyerstaussstattung
50-06-026	Bescheid Einmalige Leistungen in Heimen

Die Anweisung bzw. Auszahlung sollte grundsätzlich zusammen mit der laufenden Hilfe erfolgen. Barzahlungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich der Einmaligen Leistungen für Schwangere und für Säuglinge sind Wünschen auf Barzahlung jedoch Rechnung zu tragen.

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen in Form von Einkaufsscheinen ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung besteht. Sonderregelungen bleiben hierdurch unberührt.

Bei zweckfremder Verwendung der Einmaligen Leistung kann nur dann noch eine weitere Einmalige Leistung in Betracht kommen, wenn der allernotwendigste Bedarf nicht gedeckt ist. Bei einer neuerlichen Bewilligung ist ein enger Maßstab anzulegen. Der wiederholt ausgezahlte Betrag ist im Rahmen der Aufrechnung gemäß § 26 SGB XII einzubehalten.

## 6.2. Rahmenverträge für Elektrogeräte

### 6.2.1 Aktueller Rahmenvertrag

Mit der Firma Scholz & Partner wurde ab dem 01.05.2009 erneut ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektrogeräten zu folgenden Konditionen abgeschlossen:

<b>Firma</b>	<b>Gerät</b>	<b>Preis (inkl. 19 % MwSt.)</b>
Scholz & Partner	Dampfbügeleisen (Selbstabholer)	14,88 €
Scholz & Partner	Elektrostandherd (Anlieferung)	175,53 €
Scholz & Partner	Farbfernsehgerät (Anlieferung) nur als Ersatzbeschaffung / Darlehen	165,41 €
Scholz & Partner	Gasherd (Anlieferung)	333,20 €
Scholz & Partner	Kochendwassergerät (Anlieferung)	166,01 €
Scholz & Partner	Kühlschrank (Anlieferung)	173,74 €
Scholz & Partner	Radio (Selbstabholer) nur als Ersatzbeschaffung / Darlehen	29,75 €
Scholz & Partner	Staubsauger (Selbstabholer)	56,53 €
Scholz & Partner	Warmwasserspeicher/Untertischgerät (Anlieferung)	94,01 €
Scholz & Partner	Waschmaschine (Anlieferung)	261,80 €
<b>Firma</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>
Scholz & Partner	Kaiserstr. 40, 51145 Köln	02203/54041 oder 54042

Die Großgeräte verstehen sich einschließlich Lieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (=Anlieferung), Kleingeräte sind vom Leistungsberechtigten selbst am Lager/im Geschäft abzuholen (=Selbstabholer).

Sofern die leistungsberechtigte Person aus gesundheitlichen Gründen zur Selbstabholung nicht in der Lage ist, kann der Staubsauger auch angeliefert werden.

Die Vertragsbedingungen sind aus der Übersicht Anlage 7 zu entnehmen. Einmalige Leistungen für die genannten Geräte sind grundsätzlich nur in Form von Bestellscheinen für die Vertragsfirma zu gewähren.

### 6.2.2 Bewilligung

Bei der Bewilligung von Einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Elektrogeräten ist der Vordruck „Bewilligungsverfügung Elektrogeräte“ (VD 50-01-207) als Aktenverfügung zu verwenden und zum Vorgang zu nehmen.

Bei der Bewilligung eines Ergänzenden Darlehens (vgl. Ziffer 1.2) ist nach den strengeren Anspruchsvoraussetzungen des § 37 SGB XII zu prüfen.

### 6.2.3 **Auftragsvergabe**

Regelmäßig ist ein Auftrag mit dem folgenden Vordruck zu erteilen.

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-209	Auftrag Elektrogeräte Fa. Scholz & Partner

Je nach Bewilligungsart ist auf dem Auftrag anzukreuzen, ob es sich um eine

<b>Einmaliger Bedarf</b>	<b>Zuordnung</b>
Erstausrüstung	= Einmalige Leistung nach § 31 SGB XII
Ersatzbeschaffung	= Ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII

handelt.

Geräte, die Gegenstand der Bewilligung sind, sind in dem Vordruck auszuwählen. Bei Aufträgen für Großgeräte (Elektroherd, Gasherd, Kühlschrank, Waschmaschine) ist im Vordruck kenntlich zu machen, ob eine Rücknahme / Entsorgung des vorhandenen Altgerätes (nach Angaben des/der Hilfeberechtigten) erforderlich ist.

Für alle Geräte sind die Aufträge dem Leistungsberechtigten grundsätzlich auszuhändigen bzw. zu übersenden. Um zu vermeiden, dass mehrere Aufträge für eine Bewilligung existieren, sind die Aufträge auf keinen Fall per Fax an die Firma Scholz & Partner zu senden.

Die Geräte werden von der Vertragsfirma nur an die Personen abgegeben, die auf dem Auftragsformular aufgeführt sind. Sind mehrere Personen berechtigt, die Ware zu „bestellen“ bzw. entgegenzunehmen, sind alle Personen auf dem Auftrag anzugeben (Eheleute, eheähnliche Gemeinschaft).

Es ist darauf zu achten, dass die auf dem Auftragsformular angegebene Anschrift auch tatsächlich mit der **Lieferanschrift** übereinstimmt. Dies ist insbesondere bei Umzügen zu beachten.

Handschriftliche Änderungen von ursprünglich vorgenommenen Eintragungen bei Name, Anschrift und den zu liefernden Geräten sind auf den Auftragsformularen nicht zulässig. Die Firma wurde hierüber entsprechend informiert. Aufträge mit entsprechenden Änderungen werden daher nicht von der Firma Scholz & Partner entgegengenommen.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass ab 01.10.2006 der aktuelle Bestellvordruck verwendet wird.

### 6.2.4 **Sondergeräte**

Einmalige Leistungen für Sondergeräte (z.B. für Einbauküchen) sind nur dann - durch die Außenstellenleitung - zu bewilligen, wenn keine Möglichkeit besteht, das Standardgerät aufzustellen. In diesem Fall finden die Rahmenverträge keine Anwendung, weil die Verträge nur über bestimmte Standardmodelle abgeschlossen wurden.

### 6.2.5 **Leistungsberechtigte/r lehnt Auftragsvergabe an Vertragsfirma aus datenschutzrechtlichen Gründen ab**

Weigert sich die nachfragende Person aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ die Auftragsvergabe an die Vertragsfirma zu akzeptieren, erhält sie eine Geldleistung oder wenn Zweckentfremdung der Einmaligen Leistung befürchtet wird, einen Gutschein ohne Firmenvorgabe. Die Höhe der Einmaligen Leistung bemisst sich nach den unter Ziffer 6.2.1. genannten Preisen.

Der „alternative“ Gutschein darf aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht auf eine andere Firma ausgestellt werden. Es muss darüber hinaus der Zusatz „Nur Neugeräte mit Garantie“ aufgebracht werden.

Voraussetzung für eine Geldleistung oder einen Gutschein ohne Firmenvorgabe ist die Abgabe einer Erklärung der nachfragenden Person. Die Bewilligungsverfügung hierüber ist vom Außenstellenleiter/in abzuzeichnen.

<b>Vordruck-Nr.</b>	<b>Bezeichnung:</b>
50-01-208	Erklärung Elektrogeräte
50-01-207	Bewilligungsverfügung Elektrogeräte

Im Falle einer Geldleistung verpflichtet sich der Leistungsberechtigte, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen einen Verwendungsnachweis über die Beschaffung eines neuen Elektrogeräts mit Garantieansprüchen beizubringen.

Darüber hinaus hat der Leistungsberechtigte zu erklären, dass er über die Folgen der Nichtvorlage des Verwendungsnachweises informiert ist (Einbehaltung des Leistungsbetrages in einer Summe von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt).

Bei nicht laufend unterstützten Leistungsberechtigten, bei denen ein Eigenanteil aufgrund der Verpflichtung zur Ansparung zu berücksichtigen ist, kann bei der Bewilligung von Elektrogeräten regelmäßig nicht auf die Rahmenverträge zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage tatsächlicher Sonderangebote des Handels ist hier eine Geldleistung in Anrechnung des Ansparbetrages zu gewähren. Lediglich in den Fällen, in denen der Bewilligungsbetrag dem Preis für das beantragte Gerät aus dem Rahmenvertrag entspricht, kann dem Leistungsberechtigten das Gerät aus dem Rahmenvertrag angeboten werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dieses Angebot anzunehmen.

### **6.2.6 Rechnungslegung**

Die Vertragsfirma sendet ihre Rechnungen unter Beifügung des Auftragformulars an 501/1.

501/1 wertet die Rechnung statistisch aus und überweist den Rechnungsbetrag im EIZA - Verfahren unmittelbar im Datensatz der jeweiligen Außenstelle. Hierzu ist es unabdingbar erforderlich, dass alle Fälle - zumindest mit den Grunddaten - in die Datenverarbeitung (AKDN) - eingegeben wurden und auf dem Auftragsformular das vollständige Aktenzeichen angegeben ist.

Alle Unterlagen aus dem EIZA -Verfahren werden unmittelbar beim jeweiligen Sachbearbeiter ausgedruckt. Wird die Einmalige Leistung anlässlich eines Umzugs gewährt, ist der Hilfefall im DV-Verfahren AKDN vom abgebenden Sachgebiet nicht endgültig einzustellen, bevor die Rechnung der Vertragsfirma von 501/1 angewiesen wurde.

Sind im betreffenden Hilfefall EIZA -Datensätze der Außenstelle älter als 14 Tage im Datenbestand, werden diese „Altdaten“ von 501/1 gelöscht, damit die aktuelle Zahlung an die Vertragsfirma erfolgen kann.

Bei nicht vorhandenen Anschlüssen werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Anschlusskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird ebenfalls von 501/1 überwiesen.

Herdanschlusskabel, Herdanschlussdose, Gasschlauch, Gassteckdose, Wasseranschlussventil für Waschmaschinen sind Bestandteil des Rahmenvertrages mit den jeweiligen Lieferfirmen, müssen jedoch zusätzlich zum Gerätepreis vergütet werden. Die Kosten betragen für

<b>zusätzliche Anschlusskosten für</b>	<b>Betrag:</b>
eine Herdanschlusskabel	14,28 €
eine Herdanschlussdose	20,83 €
einen Gasschlauch	71,40 €
eine Gassteckdose	142,80 €
Wasseranschlussventil / Dichtungsmaterial / Arbeitslohn, Preis nach den örtlichen Gegebenheiten.	

Die Rechnung wird von 501/1 mit einem Vermerk über die erfolgte Anweisung versehen und mit dem Auftrag der Außenstelle zugeleitet; bei 501/1 verbleiben keine Unterlagen.

**Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen außerhalb von Einrichtungen**

<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>	<b>Stückzahl*</b>	<b>Tragedauer in Jahren*</b>
Arbeitsanzug	16,00 €	1	1
Arbeitskittel	16,00 €	1	1
Arbeitsschuhe	20,00 €	1	1
Badeanzug	26,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bademantel z. B. bei Kur	26,00 €	1	4
BH	10,00 €	2	1
Bluse	15,00 €	4	2
Handschuhe	8,00 €	1	3
Hausschuhe	10,00 €	1	2
Hose (Damen)	31,00 €	2	2
Hose (Herren)	36,00 €	3	2
Hut (Damen)	18,00 €	1	3
Hut (Herren)	13,00 €	1	3
Jacke (Damen)	46,00 €	1	2
Jacke, Sakko (Herren)	72,00 €	2	2
Kittel	15,00 €	1	1
Mieder	20,00 €	2	2
Oberhemd	10,00 €	5	2
Parka; Übergangsmantel (Herren)	50,00 €	1	3
Pullover (Damen)	15,00 €	3	2
Pullover (Herren)	15,00 €	2	2
Rock	31,00 €	2	2
Sandalen (Damen)	15,00 €	1	1
Sandalen (Herren)	26,00 €	1	1
Schal	8,00 €	1	3
Schirm	5,00 €	1	5
Schlafanzug	13,00 €	2	2
Schuhe	30,00 €	2	2
Sommerkleid	30,00 €	2	3
Strickjacke	20,00 €	2	4
Trainingsanzug (z. B. bei Kur)	26,00 €	1	3
T-Shirt	5,00 €	1	1
Übergangsmantel (Damen)	77,00 €	1	4
Unterwäsche			
- Garnitur lang	10,00 €	2	2
- Garnitur kurz	5,00 €	5	2
Winterkleid	61,00 €	1	4
Wintermantel	102,00 €	1	4
Winterschuhe	51,00 €	1	4

\* Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung

**Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen in  
stationären Einrichtungen**

<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Tragedauer in Jahren **</b>
Anzug	128,00 €	1	2
Badeanzug	40,00 €	1	2
Badehose	20,00 €	1	1
Bademantel	60,00 €	1	2
BH	15,00 €	2	1
Bluse	25,00 €	2	3
Handschuhe	10,00 €	1	2
Hausschuhe	15,00 €	2	2
Hose (Damen)	51,00 €	1	3
Hose (Herren)	51,00 €	1	1
Hut (Damen)	18,00 €	1	4
Hut (Herren)	13,00 €	1	4
Jacke	70,00 €	1	3
Kittel	15,00 €	1	1
Mieder	36,00 €	2	3
Mütze	13,00 €	1	4
Oberhemd	15,00 €	3	2
Pullover (Damen)	30,00 €	3	2
Pullover (Herren)	30,00 €	2	3
Rock	43,00 €	1	3
Schal	8,00 €	1	4
Schirm	10,00 €	1	5
Schlafzug/Nachthemd	20,00 €	4	1
Schuhe (Sommerschuhe)	36,00 €	2	3
Sommerkleid	41,00 €	2	3
Strickjacke	38,00 €	2	4
Trainingsanzug	41,00 €	1	4
Übergangsmantel	82,00 €	1	4
Unterrock	10,00 €	1	2
Unterwäsche			
- Garnitur lang	18,00 €	4	1
- Garnitur kurz	13,00 €	7	1
Winterkleid	77,00 €	1	4
Wintermantel	120,00 €	1	5
Winterschuhe	61,00 €	1	4

\* Im begründeten Einzelfall können die Richtwerte überschritten werden.

\*\* Die Tragedauer stellt kein Entscheidungskriterium dar, das zum Nachteil der nachfragenden Person ausschlägt (siehe Ziffer 4.2.2. der Richtlinie).

**Preisliste für Bekleidung von Kindern**

<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>	<b>Stückzahl*</b>	<b>Tragedauer in Jahren*</b>
Anorak/Regenmantel/Jacke	26,00 €	1	2
Badeanzug	10,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bluse	13,00 €	3	1
Gummihöschen (5 Stück) einmalig im 2. Lebensjahr	10,00 €		
Gummistiefel	10,00 €	1	1
Handschuhe	5,00 €	1	2
Hausschuhe	10,00 €	1	1
Hose	20,00 €	2	2
Hose (kurz)	13,00 €	1	1
Mütze	6,00 €	1	2
Oberhemd	10,00 €	3	1
Pullover	10,00 €	3	2
Rock	15,00 €	2	2
Sandalen	13,00 €	1	1
Schal	6,00 €	1	2
Schlafanzug	10,00 €	2	1
Schuhe	26,00 €	2	1
Sommerkleid	20,00 €	1	1
Strickjacke	15,00 €	1	2
Trainingsanzug	20,00 €	1	2
T-Shirt	5,00 €	2	1
Turnanzug	13,00 €	1	1
Turnhose	6,00 €	1	1
Turnschuhe	13,00 €	1	1
Unterwäsche			
- Garnitur	5,00 €	7	1
Winterkleid	26,00 €	1	1
Wintermantel/Parka	41,00 €	1	2

\* Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung

**Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Schwangerschaft**

**1. Pauschalbetrag**

zahlbar i.d.R. Ende des 3. / Anfang des 4. Schwangerschaftsmonats

<b>Oberbekleidung</b>	<b>Betrag:</b>	
Umstandskleid	41,00 €	
Freizeit-Anzug oder 2. Umstandskleid oder Trägerrock	41,00 €	
1 Hose	36,00 €	
2 Blusen	46,00 €	
1 Pullover	23,00 €	
<b>Zwischensumme</b>	<b>187,00 €</b>	<b>187,00 €</b>
<b>Unterbekleidung</b>	<b>Betrag:</b>	
2 Unterhemden	6,00 €	
7 Schlüpfen	11,00 €	
3 (Still-)BH	30,00 €	
2 Strumpfhosen	6,00 €	
<b>Zwischensumme</b>	<b>53,00 €</b>	<b>53,00 €</b>
<b>Pauschalbetrag insgesamt</b>		<b>240,00 €</b>

**2. Individuelle Leistung auf Antrag \***

<b>Einmalige Leistung auf Antrag (individuell) *</b>	<b>Betrag:</b>	
Mantel	77,00 €	
Jacke	52,00 €	
flache Schuhe	36,00 €	
Gymnastikhose	20,00 €	
Umstands-Badeanzug	29,00 €	
Mieder	20,00 €	

\* Über diese Einmalige Leistung ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

**Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt  
inkl. Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)**

<b>Pauschalbetrag Erstausrüstung Bekleidung</b>	<b>Anzahl:</b>	<b>Betrag:</b>
Hemdchen	12 Stück	26,00 €
Jäckchen	8 Stück	23,00 €
Häubchen	2 Stück	8,00 €
Nabelbinde	6 Stück	15,00 €
Mullwindeln	30 Stück	46,00 €
Gummihöschen	5 Stück	10,00 €
Moltonwindeln (Unterlage)	6 Stück	17,00 €
Sanitaswindeln (Spucktuch)	4 Stück	5,00 €
Frotteehöschen	12 Stück	13,00 €
Strampelhöschen	8 Stück	46,00 €
Gummitücher/Liegelind für Bett/Kinderwagen	2 Stück	15,00 €
Wollschuhe	2-3 Paar	5,00 €
Strampelsack	1 Stück	21,00 €
Pulli/Sweatshirt	2 Stück	10,00 €
Wolljäckchen und Mütze	2 Stück	26,00 €
Handschuhe	2 Paar	5,00 €
	<b>Summe</b>	<b>291,00 €</b>

<b>Pauschalbetrag Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)</b>	<b>Anzahl:</b>	<b>Betrag:</b>
Kinderbett	1 Stück	61,00 €
Kinderbettmatratze	1 Stück	46,00 €
Kopfkissen	1 Stück	20,00 €
Steppbett	1 Stück	31,00 €
Bettuch	1 Stück	8,00 €
Kopfkissenbezug	1 Stück	8,00 €
Bezug für Steppbett	1 Stück	13,00 €
Kinderwagen	1 Stück	102,00 €
(Wickel-)kommode	1 Stück	66,00 €
Wickelauflage	1 Stück	14,00 €
	<b>Summe</b>	<b>369,00 €</b>

**Pauschale für die Erstausrüstung einer Wohnung (Einrichtungspauschale)**

	Einzelpreis in	Alleinstehend in €	Ehepaar (EP) €	EP mit Kind €	EP mit 2 Kindern €	EP mit 3 Kindern €	EP mit 4 Kindern €	EP mit 5 Kindern €	EP mit 6 Kindern €	Erwachsener (EW) mit Kind €	EW mit 2 Kindern €	EW mit 3 Kindern €	EW mit 4 Kindern €	EW mit 5 Kindern €	EW mit 6 Kindern €
Vordruck Nr.		50 01 215	50 01 216	50 01 217	50 01 218	50 01 219	50 01 220	50 01 221	50 01 222	50 01 223	50 01 224	50 01 225	50 01 226	50 01 227	50 01 228
Wohnzimmer															
Tisch	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Sessel	26,00	26,00	52,00	78,00	104,00	130,00	156,00	182,00	208,00	52,00	78,00	104,00	130,00	156,00	182,00
Regale	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00
Lampe	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
Zwsumme		116,00	142,00	168,00	194,00	220,00	246,00	272,00	298,00	142,00	168,00	194,00	220,00	246,00	272,00
Schlafzimmer															
Bett	74,00	74,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	74,00	74,00	74,00	74,00	74,00	74,00
Matratze (neu)	87,00	87,00	174,00	174,00	174,00	174,00	174,00	174,00	174,00	87,00	87,00	87,00	87,00	87,00	87,00
Schrank	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00	61,00
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Zwsumme		232,00	393,00	393,00	393,00	393,00	393,00	393,00	393,00	232,00	232,00	232,00	232,00	232,00	232,00
Küche															
Schrank	23,00	23,00	23,00	36,00	36,00	36,00	44,00	44,00	44,00	23,00	36,00	36,00	36,00	44,00	44,00
2-Pl.-Kocher E-Herd	50,00	50,00	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Tisch	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Stuhl	10,00	20,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00
Kühlschrank	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Lampe	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Zwsumme		127,00	77,00	100,00	110,00	120,00	138,00	148,00	158,00	77,00	100,00	110,00	120,00	138,00	148,00



**Preisliste für Elektrogeräte aus Rahmenvertrag**  
Stand 01.05.2009

Gerät	Lieferant lt. Rahmenvertrag	Fabrikat	Preis einschl. 19% MwSt	im Preis enthalten sind	Garantiezeit	Lieferzeit	Rücknahme von Altgeräten
Dampfbügeleisen	Scholz & Partner	Bomann DB	14,88 €	Mitnahmepreis	2 Jahre	1 Tag	entf.
Elektrostandherd	Scholz & Partner	757CB Exquisit EH 10.5	175,53 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Farbfernsehgerät (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	Scholz & Partner	Kendo LC11S40 USB	165,41 €	Anlieferung frei Raum	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Gasherd	Scholz & Partner	Exquisit GH 4 E	333,20 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (Gassteckdose und -schlauch vorhanden)	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Kochendwassergeschäft	Scholz & Partner	Siemens BK 20100	166,01 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Kühlschrank	Scholz & Partner	Exquisit KS 125	173,74 €	Anlieferung frei Raum	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Radio (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	Scholz & Partner	Soundmaster TR 40	29,75 €	Mitnahmepreis	2 Jahre	1 Tag	entf.
Staubsauger	Scholz & Partner	Solac Spring tec	56,53 €	Mitnahmepreis	2 Jahre	1 Tag	entf.
Warmwasserspeicher (Untertischgerät)	Scholz & Partner	Siemens DO 05702	94,01 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €
Waschmaschine	Scholz & Partner	Exquisit WM 1005	261,80 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre	1 Tag	0,00 €

### **Preisliste für Gardinen**

Der Bedarf hinsichtlich der Stores und Übergardinen ist anhand der Tabellen zu ermitteln. Geringfügige Abweichungen der tatsächlichen Fenstermaße zu den angegebenen Maßen sind ohne Auswirkung. Bei vorhandenen Dekorationen sind lediglich die Änderungskosten zu übernehmen. Diese müssen die unten genannten Tabellenwerte deutlich unterschreiten. Ein Bedarf für Übergardinen kann nur anerkannt werden, wenn keine Rollläden oder Jalousien vorhanden sind.

Bezüglich der Übergardinen besteht kein Angebot an Fertigware. Die Kataloge weisen Kosten pro Meter ab 3,02 € aus. Es wurde ein Mittelwert von 4,60 € pro Meter zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass der Stoff der Übergardinen bei allen Angeboten in 1,20 m Breite liegt.

#### **1. Store (Fertigware)**

Höhe in Meter	Breite in Meter *	Betrag
1,5	4,5	39,00 €
1,5	6,0	51,00 €
1,8	3,0	36,00 €
1,8	4,5	54,00 €
1,8	6,0	61,00 €
2,5	3,0	46,00 €
2,5	4,5	61,00 €
2,5	6,0	77,00 €

\* = doppelte Fensterbreite

#### **2. Übergardinen**

Höhe in Meter	Breite in Meter *	Preis mit Nählohn	Selbstnähpriis
1,5	3,6	42,00 €	21,00 €
1,5	4,8	55,00 €	28,00 €
1,8	2,4	34,00 €	17,00 €
1,8	3,6	50,00 €	25,00 €
1,8	4,8	66,00 €	33,00 €
2,5	2,4	46,00 €	23,00 €
2,5	3,6	70,00 €	35,00 €
2,5	4,8	92,00 €	46,00 €

\* = 1,5 fache Fensterbreite

#### **3. Gardinenschiene**

pro lfd. Meter

5,00 €

#### **4. Gardinen-Röllchen**

5,00 €

**Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel**

	<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>
	Badezimmerspiegel	8,00 €
* **	Bettgestell mit Sprungrahmen	74,00 €
	Bettwäsche	
	- Kissenbezug	8,00 €
	- Betttuch	8,00 €
	- Biberbettuch	8,00 €
	- Bettbezug	13,00 €
	Decoder für Digital-TV (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	60,00 €
	Einkaufstasche	13,00 €
*	Einkaufswagen	18,00 €
	Elektrokocher (2-flammig)	50,00 €
* **	Etagenbett mit Sprungrahmen	97,00 €
* **	Kinderbett	61,00 €
*	Kinderbettmatratze	46,00 €
**	Kinderhochstuhl (gebraucht)	31,00 €
* **	Kinderwagen	102,00 €
* **	Kinderwagen (Buggy) einschl. Winterfußsack	39,00 €
**	Kleiderschrank (je nach Familiengröße)	61,00 € - 115,00 €
	Koffer	30,00 €
	Kopfkissen	20,00 €
*	Kohleofen	307,00 €
	Krabbeldecke	20,00 €
* **	Küchenschränke	
* **	- Hängeschrank	13,00 €
* **	- Unterschrank	23,00 € - 36,00 €
* **	- Spülen-Unterschrank	46,00 €
* **	- Hochschrank	36,00 €
**	Lampen	
**	- Bad	8,00 €
**	- Diele	8,00 €
**	- Kinderzimmer	10,00 €
**	- Küche	8,00 €
**	- Schlafzimmer	10,00 €
**	- Wohnzimmer	13,00 €
* **	Liege	84,00 €
*	Matratze	87,00 €
*	Ölofen	169,00 €
	Plastik- / Säuglingswanne	10,00 €
**	Regale (Wohnzimmer)	51,00 €
**	Sessel (Wohnzimmer)	26,00 € - 36,00 €
	Schonerdecke	15,00 €
	Steppbett	31,00 €
**	Stuhl (Küche)	10,00 € - 20,00 €
**	Tisch (Küche, Wohnzimmer)	26,00 € - 33,00 €
*	(Wickel-)kommode	66,00 €
	Wolldecke	20,00 €

\* Über diese Artikel ist unbedingt ein Verwendungsnachweis zu führen.

\*\* Im Einzelfall kann der nachweislich benötigte Betrag für einen neuen Artikel (maximal der doppelte Leistungsbetrag) bewilligt werden. In diesen Fällen ist immer ein Verwendungsnachweis zu führen.

### **Entscheidungshilfe hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter Anschaffungen**

#### **Diagnose des behandelnden Haus- bzw. Facharztes**

##### **Teppichboden**

erhöhte Infektanfälligkeit, Nieren-, Blasenenerkrankung und Ähnliches

Rheuma, Gicht

Hausstaubmilbenallergie, Asthma, Bronchitis

Epilepsie oder andere mit Fallneigung / Sturzgefährdung verbundene Erkrankungen

bei sonstigen Erkrankungen zur Erhöhung des Wärmeeffekts im Sinne einer allgemeinen Steigerung des gesundheitlichen Wohlbefindens

aus orthopädischer Sicht beantragter Teppichboden zur Durchführung krankengymnastischer Übungen

aus kinderärztlicher Sicht beantragter Teppichboden zur Vermeidung dauernder Infekte (Krabbelalter oder Spielen auf dem Boden)

##### **Bandscheibengerechte Matratzen (Latex/Taschenfederkern)**

schwere orthopädische Erkrankungen wie Morbus Bechterew, starke Skoliose, Zustand nach Bandscheibenoperation, Bandscheibenprolaps, fortgeschrittene Osteoporose

sonstige orthopädische Erkrankungen

#### **Entscheidung**

Gegen Infekte hilft Bewegung an der frischen Luft und warmes Anziehen. Ein Teppichboden ist ungeeignet, die erhöhte Infektanfälligkeit herabzusetzen.

Ein medizinischer Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem beantragten Teppichboden besteht nicht.

Teppichboden ist contraindiziert.

Teppichboden mit dickem Flor ist medizinisch indiziert.

Ein ordnungsgemäß verlegter Fußboden (z.B. PVC, Parkett, Laminat oder Holz) bringt den gleichen Wärmeeffekt; die benötigte Wärmezufuhr ist durch Heizung und durch das Tragen von Schuhen mit Strümpfen sicherzustellen.

Eine Gymnastikmatte ist angezeigt. Eine Beihilfe ist hierfür zu gewähren, wenn vom Facharzt die Notwendigkeit krankengymnastischer Übungen bescheinigt wird. Teppichboden ist nicht erforderlich.

Ein loser, waschbarer Krabbelteppich für das Zimmer, in dem das Kind (max. 5 Jahre alt) sich überwiegend aufhält, ist erforderlich; die Auslegung sämtlicher Zimmer mit Teppichboden ist nicht notwendig.

Bandscheibengerechte Matratze ist aus medizinischer Sicht angezeigt. Aufwendungen betragen max. 255,65 €.

Bandscheibengerechte Matratze ist aus orthopädischer Sicht nicht indiziert; wirbelsäulengerechte Federkernmatratze ist ausreichend.

##### **Tiefkühltruhe**

Bei allergischen Reaktionen auf Konservierungsstoffe in Dosen kann auf frisches Obst und Gemüse verwiesen werden. Zur Aufbewahrung reicht Kühlfach in einem Kühlschrankschrank. Ein Tiefkühlschrank ist nicht zu gewähren.

##### **Elektrische Zahnbürste, Föhn, Dampfreiniger**

I.d.R. besteht keine medizinische Indikation, dies als Einmalige Leistung zu gewähren.

##### **Erhöhter Bekleidungsbedarf bei Psoriasis und Neurodermitis**

Da diese Erkrankten nur Baumwollsachen tragen dürfen, ist ein erhöhter Bekleidungsbedarf anzuerkennen.

##### **Milbendichter Matratzenbezug**

Kann nur gem. § 48 SGB XII gewährt werden.